

Jugendamt Saalekreis Netzwerkstelle Frühe Hilfen/ Kinderschutz



Handlungsleitfaden zum Umgang
mit Kindeswohlgefährdung
in Kindertagesstätten und
Kindertagespflegestellen
im Saalekreis

- Kompaktversion 2024 -

Liebe in Kitas und Kindertagespflegestellen tätige Fachkräfte,

die vorliegende Broschüre wurde von den Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen/Kinderschutz im Saalekreis in Kooperation mit der Fachaufsicht/ Pädagogischen Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, dem Sozialen Dienst des Jugendamtes des Saalekreises und im Zuge eines Prozesses des interdisziplinären fachlichen Austausches mit den Kindertagesstätten Saalekreis im Jahr 2023 erarbeitet.

Sie soll Ihnen in kompakter Form einen Handlungsleitfaden bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz bieten und Ihnen die Arbeit möglichst erleichtern.

Verwenden Sie bitte ausschließlich die im hinteren Teil dieser Broschüre zu findenden Anlagen. Ein einheitliches Vorgehen im Dokumentationsprozess vereinfacht nachfolgende Handlungsschritte und Maßnahmen für alle Beteiligten erheblich.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Rechtliche Grundlagen	3/4
Kindeswohlgefährdung Definition und Erklärungen	4/5
Formen von Kindeswohlgefährdung/Gewichtige Anhaltspunkte	6/7
Handlungsschema: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
Handlungsschema: Akute Kindeswohlgefährdung	9
Häufig gestellte Fragen	10/12
Hinweise zu Orientierungskatalogen/Ampelbögen	13

Anlagen

Anlage 1: Beobachtungsbogen

Anlage 2: Protokoll Interne Beratung

Anlage 3: Protokoll Gespräche mit Eltern/Personensorgeberechtigten

Anlage 4: Entbindung von der Schweigepflicht

Anlage 5: Meldebogen

Anlage 6: Infoblatt „Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren“ und Infoblatt „Hotspots für körperliche Misshandlung“

Quelle: AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie), Langfassung 1.0, AWMF Registriernummer: 027-069

Anlage 7: Infoblatt „Es kann nicht sein was nicht sein darf“

Quelle: Deutscher Kinderverein e.V., Sommerburgstr. 22, 45149 Essen

Notfallnummern

Impressum

Vorwort

Der Schutz des Kindeswohls ist gemeinsame Aufgabe aller Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich in Kontakt stehen.

Dementsprechend tragen auch die Tageseinrichtungen und die Einrichtungen der Kindertagespflege Verantwortung für das gesunde Aufwachsen von Kindern in unserer Gesellschaft.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist ein besonnenes Reagieren von besonderer Bedeutung. So können Gespräche und Vereinbarungen mit den Eltern sowie die Suche nach geeigneten Hilfen bereits entlastend wirken und zum Schutz der betroffenen Minderjährigen beitragen.

Lässt sich eine Gefährdung nicht abwenden, kann es trotz Ihrer vorherigen Bemühungen notwendig werden, das Jugendamt zu informieren.

Hier werden dann durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes weitere Schritte zum Schutz eingeleitet.

Auf ein gutes Gelingen im Sinne des Kindeswohls!

Rechtliche Grundlagen

Warum Registrierung, Dokumentation und Weiterleitung von Informationen im Bereich Kindeswohlgefährdung Aufgabe von Kindertagesstätten ist:

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig ...

Art. 1 § 1 Abs. 3 Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG)

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit ...

3. Im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen vermeiden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts ... insbesondere ...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen ...

§ 10a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege Sachsen-Anhalt (KiFöG)

Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls.

Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. ...

§ 8a Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Kindeswohlgefährdung Definition und Erklärungen

Eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn:

„eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr** für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche** Schädigung des **körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Olzen 2002, Rd Nr. 49 unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH)

Definitionsversuche: Kindeswohlgefährdung hat als zentrale Rechtsnorm Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und SGB VIII gefunden und ist dennoch bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“.

Beeinträchtigungen des „Kindeswohls“ sind nicht gleich zu setzen mit einer „Kindeswohlgefährdung“.

Bei der Unterscheidung helfen drei Fragen dies zu bestimmen:

- Besteht gegenwärtig und in unmittelbarer zeitlicher Nähe eine Gefahr für das Wohl des Kindes?
- Ist eine Beeinträchtigung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes mit Sicherheit vorhersehbar?
- Ist das Ausmaß der Beeinträchtigung/Schädigung erheblich?

In Ihrer Tätigkeit sind Sie auf der Grundlage o. g. Gesetze verantwortlich, bei der Abwendung von Schädigungen, die die körperliche und seelische Unversehrtheit und/oder die Entwicklung eines/r Minderjährigen betreffen, aktiv zu werden.

Sie haben bei einem **Verdacht** auf Kindeswohlgefährdung die Aufgabe sich mit der **Kinderschutzfachkraft** Ihrer Einrichtung zu beraten, zusätzlich haben Sie **die Möglichkeit**, sich (anonym und kostenfrei) von Ihrem zuständigen **Jugendamt** oder durch eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ beraten zu lassen.

Die Daten des betreffenden Kindes oder Jugendlichen sind dabei zu **anonymisieren**. Insoweit erfahrenen Fachkräfte unterscheiden sich von den einrichtungsgebundenen Kinderschutzfachkräften dahingehend, dass sie externe Beratung für den Fallverantwortlichen und seine Fachkräfte im Rahmen der Fallberatung anbieten, ohne in das direkte Fallgeschehen involviert zu sein.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung der Gefährdungseinschätzung von außen hinzugezogen werden.

Nach der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft sollte die fallführende Fachkraft und der Einrichtungsträger darin unterstützt sein, den Prozess zu reflektieren, um eine dem Wohl des Kindes dienende Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen zu können. Ist die Gefährdung voraussichtlich nicht abwendbar, ist der Soziale Fachdienst des Jugendamtes einzuschalten.

Im Fall einer akuten Gefährdung, welche die körperliche und seelische Unversehrtheit eines/einer Minderjährigen betrifft, muss das Jugendamt unmittelbar und direkt informiert werden. Im Ausnahmefall (bei maßgeblicher Gefahr für die Sicherheit des Kindes) kann davon abgesehen werden, die Eltern/Personensorgeberechtigten über diesen Schritt vorab zu informieren.

Formen von Kindeswohlgefährdung/Gewichtige Anhaltspunkte

1. Vernachlässigung

- andauernde, häufige Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Bezugspersonen
- fortwährende unzureichende Befriedigung körperlicher, seelischer, geistiger und materieller Grundbedürfnisse
- keine/unangemessene Kleidung, Ernährung, Pflege, Unterkunft, Gesundheitsfürsorge
- keine/unangemessene erzieherische, emotionale, intellektuelle und bindungsmäßige Förderung
- unzureichender Schutz vor Gefahren/Fürsorge/Aufsicht mit der Folge von wiederholten Verletzungen emotionalen Überforderungen des Kindes

Mögliche Anzeichen zu 1. beim Kind:

- unzureichende Grundversorgung wie Unterernährung versus Überfütterung
- unzureichender/gefährdender Pflegestatus
- häufige witterungsunangemessene und /oder verschmutzte Kleidung
- maßgeblich altersuntypischer Entwicklungsstand (Laufen, Sprechen, Motorik, Sozialverhalten)
- keine Rückinformation zu medizinisch nötigen Behandlungsempfehlungen der Einrichtung
- mehrfach fehlende U-Untersuchungen (zu beachten, es besteht keine Pflicht zur U-Untersuchung)
- Fürsorge/Aufsichtsperson mit Kind maßgeblich überfordert (z.B. beauftragte Geschwister unter 12 Jahren)
- akut und anhaltender veränderter Alltagsrhythmus (Schlaf-Wach-Phasen)
- Rückzug versus übermäßige Einforderung von Zuwendung durch Fremde

2. Psychische Misshandlung

- Ablehnung der kindlichen Bindungs- und Kommunikationsbedürfnisse durch Aufmerksamkeits- und Liebesentzug, Isolation, Anschreien
- grober/gefühlloser Umgang mit dem Kind
- massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren
- Zwang zu nicht altersentsprechenden Verhalten, Ausnutzung des Kindes

Mögliche Anzeichen zu 2. beim Kind:

- unverhältnismäßige Ängste, Weinen, Schreien, Rückzug
- akut und anhaltender veränderter Alltagsrhythmus (Schlaf-Wach-Phasen)
- Vertrauensabbrüche, offene Ablehnung

3. Körperliche Misshandlung

- massive wiederholte Zeichen von Verletzungen insbes. bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- häufiger auch im Zusammenhang mit psych. Misshandlung
- schlagen mit Hand/Faust oder Tritte, prügeln
- beißen, würgen
- verbrühen, verbrennen, unterkühlen
- hungern/dursten lassen
- gewaltsamer Angriff mit gefährlichen Gegenständen

Mögliche Anzeichen zu 3. beim Kind:

- unangemessen sehr grober körperl. Umgang/Pflege
- Verletzungen an untypischen Stellen wie Ohren, Bauch, Po, Rücken, Brust
- Angst, Schamgefühl
- plötzlich verändertes Gesamtverhalten

- Konfliktlösung durch lautes Brüllen, Schreien und Gewaltbereitschaft beim Kind

4. Sexualisierte Gewalt

- jede sex. Handlung an/vor einem Kind (Masturbation, oraler, analer, genitaler Verkehr etc.)
- verbale sex. Nötigung/Belästigung
- Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen (Täter/Täterinnen)

Mögliche Anzeichen zu 4. beim Kind:

- selten medizinisch eindeutige Hinweise
- Unterleibsschmerzen, Blutergüsse oder Bisswunden im Genitalbereich
- dramatische Verhaltensänderung/andauernde Angstzustände
- auffälliges keinesfalls dem Alter/Entwicklungsstand entsprechendes Sexualverhalten/sexuelle Übergriffe
- übermäßige, keinesfalls notwendige Pflegehandlungen an den Sexualorganen
- vermeiden von sich ausziehen/schlafen in Straßenkleidung
- einfordern von sexualisiertem Körperkontakt, Rückzug, keine Berührungen zulassen
- Verdacht auf Geschlechtskrankheiten

5. Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

- mögliche Einschränkungen durch schwere psych. Erkrankungen
- Substanzabhängigkeit
- geistige Behinderung/stark eingeschränkte intellektuelle Kompetenz
- vollständige Überforderung
- fehlende Bedürfnis- und Gefährdungseinsicht
- fehlende Veränderungskompetenz/Wille

Mögliche Anzeichen zu 5. beim Kind:

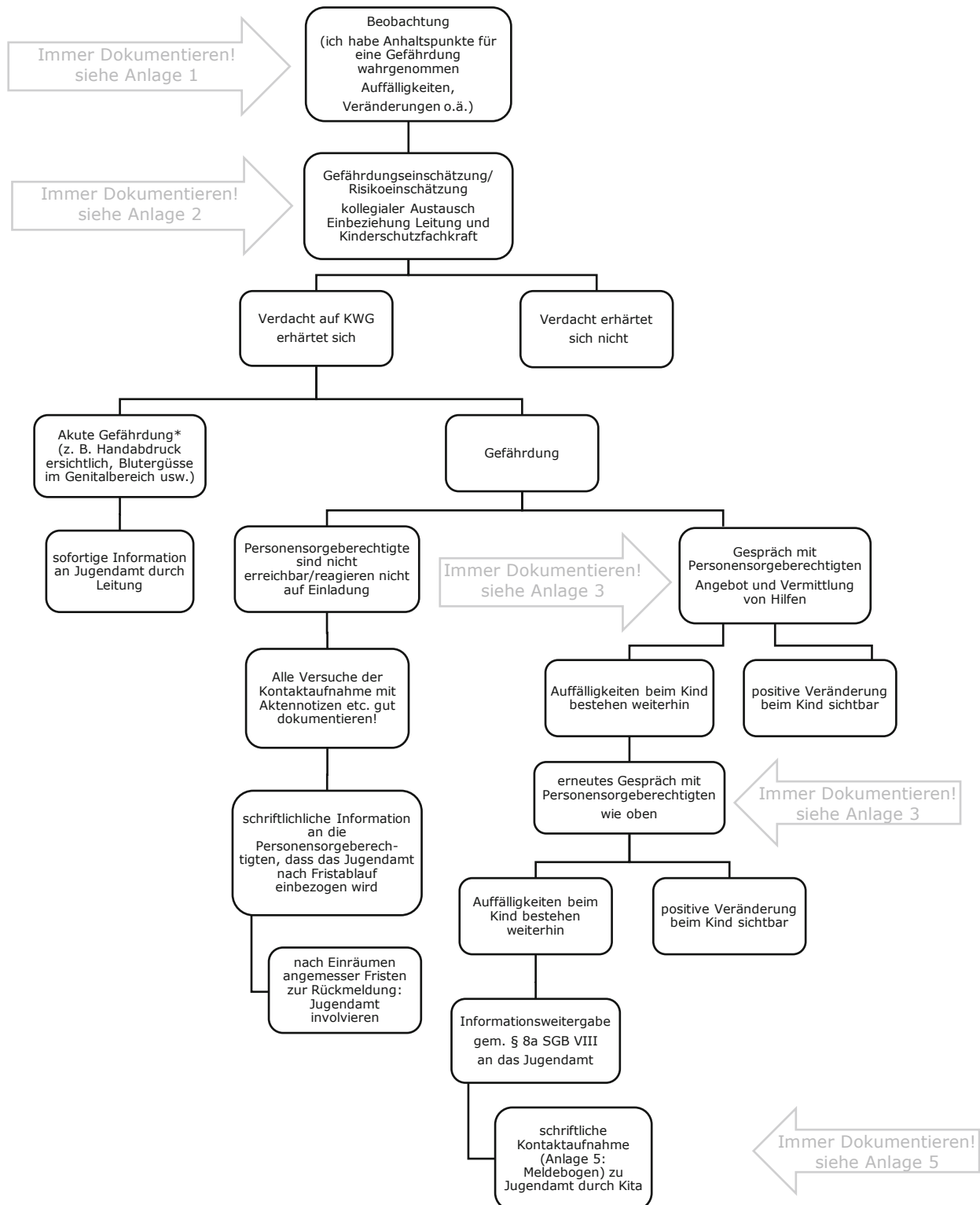
- schwere körperliche oder seelische Schädigung des Kindes
- maßgebliche Entwicklungs- und Lernstörungen
- Rollenverschiebungen/Umkehr der Verantwortungsübernahme
- Soziale Isolation, Schamhaftigkeit und Vertuschungsstrategien

Grundsätzlich gilt:

Ein Mangel muss noch keine Kindeswohlgefährdung darstellen oder zwangsläufig dazu führen.

ABER:

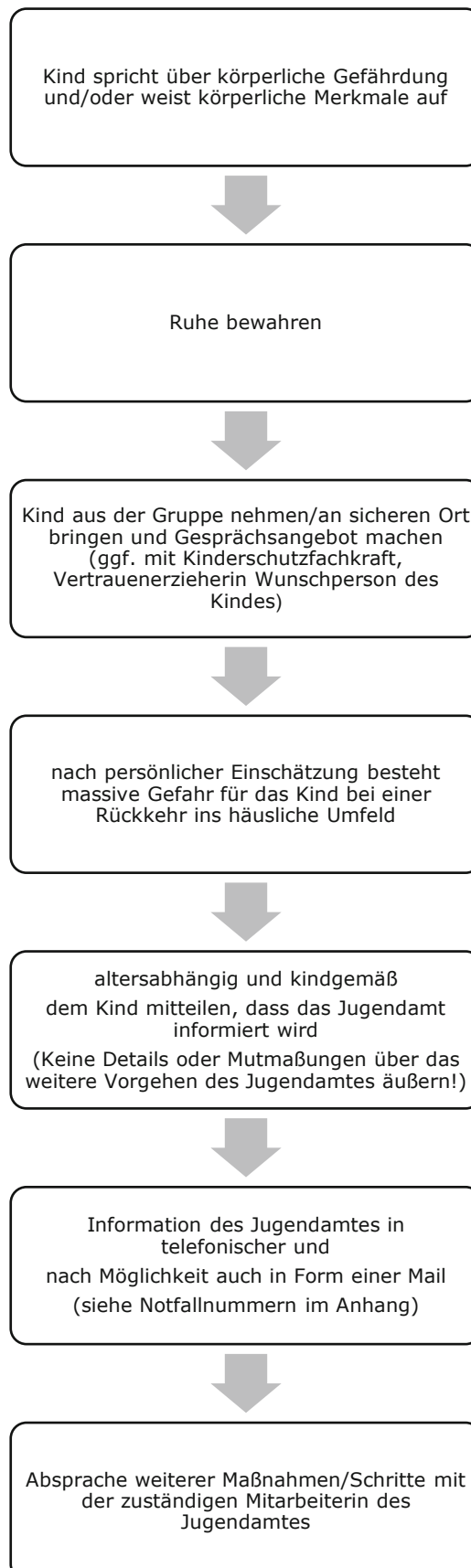
Jede ungewöhnliche, unverhältnismäßige, unvorhergesehene Veränderung beim Kind sollte dokumentiert werden.



Beachte: Möglichkeit der anonymen Fallberatung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes oder die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Prozess. Ggf. kann an dieser Stelle für das Jugendamt jedoch bereits Handlungsbedarf entstehen. Eine weitere anonyme Behandlung des Falls ist damit ausgeschlossen.

* siehe auch Handlungsschema: Akute Kindeswohlgefährdung

Handlungsschema: Akute Kindeswohlgefährdung (bitte Anlage 5 benutzen)



Häufig gestellte Fragen:

Sie haben als Fachkraft Veränderungen oder Auffälligkeiten bei einem Kind beobachtet und fragen sich möglicherweise ...

Was unterscheidet eine Entwicklungsgefährdung von einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes?

Hier ist eine Differenzierung sinnvoll und erforderlich. Beide Sachverhalte stellen eine Gefährdung des Wohlergehens eines Minderjährigen dar.

Während die Entwicklungsgefährdung eines Kindes sich im Regelfall in einem längeren Prozess manifestiert, ist eine Gefahr für Leib und Leben eine Akutsituation, welche sofortiges Handeln nötig macht.

Wie gehe ich Elterngespräche/Gespräche mit Personensorgeberechtigten beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung am besten an?

- Verdeutlichen Sie, dass Sie aus Sorge um das Wohl des Kindes handeln und vor allem unterstützen möchten.
- Versuchen Sie sachlich zu bleiben.
- Schildern Sie nur tatsächlich gemachte Beobachtungen und vermeiden Sie Vermutungen oder die Weitergabe von „Tratsch“.
- Versuchen Sie zu erfahren, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten Ihr Problembewusstsein teilen.
- Bleiben Sie lösungsorientiert.
- Zeigen Sie Hilfsmöglichkeiten auf.
- Formulieren Sie gemeinsam realistische Ziele.
- Setzen Sie realistische aber nicht zu weit in der Zukunft liegende Fristen.

Muss ich zwingend mit den Eltern/Personensorgeberechtigten reden, bevor ich das Jugendamt einschalte?

- Ja. Dies dient zum einen der Transparenz und fördert bestenfalls die Qualität der weiteren Zusammenarbeit, zum anderen haben die Eltern/Personensorgeberechtigten ein Recht auf Information.
- Ausgenommen: Die Gefahr für das Kindeswohl ist akut und unmittelbar und es würde für das Kind gravierende Folgen haben, die Eltern zu kontaktieren (siehe Seite 6).

Was sind Chancen und Grenzen der Schweigepflichtentbindung?

- Eine Schweigepflichtentbindung ist für die Kooperation mit Eltern und anderen Institutionen unabdingbar. Es ist jedoch vorstellbar, dass es zu Missverständnissen kommen könnte.
- Hier braucht es einen reflektierten und sachgemäßen Gebrauch bei der Bitte um eine Schweigepflichtentbindung. Ergänzende Hinweise finden sie unter: Schweigepflicht (-Entbindung) – das Wichtigste auf einen Blick (fruehehilfen.de)

Was, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten auf persönliche Ansprache in der Einrichtung und auch auf Einladungen zum Gespräch nicht reagieren?

- Keine Panik, bitte Ruhe bewahren.
- Dokumentieren Sie alle Kontaktversuche.
- Informieren Sie nach zwei erfolglosen Kontaktversuchen schriftlich darüber, dass das Jugendamt informiert wird, wenn sie sich nicht mit Ihnen in Verbindung setzen und setzen Sie dafür eine Frist.
- Nach dem 3. erfolglosen Kontaktversuch (inkl. schriftlicher Aufforderung): Information ans Jugendamt (inkl. Dokumentation der Kontaktversuche).

Was, wenn ich mich teamintern nicht austauschen kann?

- Ihr Einrichtungsträger hat für Möglichkeiten des Austausches in Kinderschutzfällen zu sorgen.
- Ggf. nutzen Sie die Möglichkeit der anonymen Beratung durch das Jugendamt! (Kontaktaten: siehe Anlage „Notfallnummern“)

Muss ich eine Meldung an das Jugendamt zwingend schriftlich machen?

- Ja. Dies dient den Mitarbeitenden als klar nachvollziehbare Handlungsgrundlage. Ausnahme: akute Kindeswohlgefährdung „Gefahr für Leib und Leben“, diese ist jedoch umgehend nachzuholen.

Was muss ich beachten, wenn ich meiner Leitung für eine Meldung zuarbeite?

- Bleiben Sie bei reinen Beobachtungen und Fakten.
- Vermeiden Sie Unterstellungen und Mutmaßungen.

Erfahren die Eltern/Personensorgeberechtigten, dass ich eine Meldung beim Jugendamt gemacht habe?

- Im Regelfall sollen/müssen die Eltern im gesamten Prozess bis zur Meldung mit einbezogen werden.
- Bei Meldungen wird das Jugendamt i. d. R. auf „Kita“ und nicht Einzelpersonen als meldende Instanz verweisen.

Erhalte ich vom Jugendamt Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung des Falls?

- Das verfassungsrechtlich hochstehende Grundrecht der Eltern in Verbindung mit dem Datenschutz muss gewahrt werden.
- Das Jugendamt wird Ihnen die Meldung schriftlich bestätigen, in deren Verantwortung liegt das weitere Handeln.

- Sie erhalten eine Rückmeldung zu Sachverhalten, welche unmittelbar und ausschließlich die Inhalte der Meldung betreffen, wenn diese für Ihren Arbeitskontext mit dem Kind zur Sicherung des Kindeswohls auch zukünftig bedeutsam sind.
- Sollten aus der Meldung heraus „Hilfen zur Erziehung“ gem. SGB VIII beantragt und bewilligt werden und stehen deren Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung des Kindes in der Kita, wird das Jugendamt Sie nach Schweigepflichtentbindung durch die Eltern in das Hilfeplanverfahren einbeziehen.
- Das Jugendamt ist ebenso wie Sie immer angehalten, mit den Beteiligten eine transparente Kommunikation zu sichern, so dass Eltern ihr Grundrecht und die Kontrolle über angestrebte Veränderungen behalten.
Dies wird ggf. über eine Schweigepflichtentbindung gesichert.

Was unterscheidet eine Meldung eines Besonderen Vorkommnis nach § 47 SGB VIII zu einer Meldung des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII?

- Es handelt sich bei den Meldungen gem. § 47 SGB VIII um Geschehnisse, die den Betrieb der Tageseinrichtung betreffen. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Tageseinrichtung liegen, ist § 8a SGB VIII anzuwenden.
- „Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen: Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.“*
- Weiteres siehe Arbeitshilfe des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt

*Landesjugendamt Rheinland/Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII Verfasser: Nieling & Peitz 2020

Wo finde ich differenzierte Informationen bzw. einen Orientierungskatalog für die Gefährdungseinschätzung?

- Orientierungskatalog Kinderschutz LK Görlitz
[Orientierungskatalog Kinderschutz LK Görlitz](#)
- Dresdner Kinderschutzordner
[Kinderschutzordner 2020 barrierefrei.pdf \(dresden.de\)](#) ab Seite 55
- Kinderschutz Arnsberg hat Gefährdungseinschätzungsbögen
[Kinderschutz /Gefährdungseinschätzungsbögen \(arnsberg.de\)](#)
- Ampelbogen Zwickau unter: Fachkräfte/Formulare
[Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls \(landkreis-zwickau.de\)](#)
- Kommunalverband Baden-Württemberg
<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen>

Anlagen

Name des Kindes: _____ **Geburtsdatum:** _____

Beobachtungen zu:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ernährung | <input type="checkbox"/> Schlafplatz | <input type="checkbox"/> Körperpflege |
| <input type="checkbox"/> Kleidung | <input type="checkbox"/> körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> emotionale Gewalt |
| <input type="checkbox"/> Sozialverhalten | <input type="checkbox"/> Betreuung des Kindes | <input type="checkbox"/> medizinische Versorgung |
| <input type="checkbox"/> körperliche Erscheinung | <input type="checkbox"/> innerfamiliäre Gewalt Eltern und wichtige Bezugspersonen | <input type="checkbox"/> psychische Auffälligkeit |
| <input type="checkbox"/> Verletzung Aufsichtspflicht/Schutz vor Gefahren | <input type="checkbox"/> Gefährdungen bedingt durch Belastungen bei den Eltern/-teilen (Sucht, Krankheit etc.) | <input type="checkbox"/> sonstige Gefährdungen (bitte gesondert konkretisieren) |

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am: _____
- mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Wer ist auf den Sachverhalt aufmerksam geworden?

Name/n: _____

Funktion/en: _____

Beschreibung der Beobachtung/Sachverhalt/Konkretisierungen:
(ggf. besondere Anlage hinzufügen)



Direkte Äußerungen des Kindes zum Sachverhalt, wenn ja, zu wem und welche?
Beachte, wenn das Kind Äußerungen getätigt hat, diese nicht wiederholt bzw. mehrfach befragen!

Nächste mögliche Schritte:

z.B. interne Beratung (siehe Anlage 2), Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 3), Beratung durch Jugendamt, Beratungsstellen, Information an Vorgesetzte etc.



Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle	
Name des Kindes:	
Datum, Uhrzeit:	
Einladende Person:	
Anwesende: <small>(Teilnehmer entsprechend Vorgaben des Kita-Trägers bei Verdacht auf KWG)</small>	
Protokollierende Person:	

Kurze Schilderung des Beratungsanlasses/Sachverhalt/Konkretisierungen:
(Beobachtungen; Äußerungen des Kindes etc.)

Ergänzungen/weitere Beobachtungen der Anwesenden:



Ergebnis der Beratung/künftige Maßnahmen und Verantwortlichkeiten:

Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung

Muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden?

ja nein

Begründung

Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten:

ist erfolgt am: _____ wird erfolgen am: _____ ist nicht erfolgt

Kurze Begründung falls nicht erfolgt:

Weitere geplante Maßnahmen: (Elterngespräch, Vorgesetzten informieren)



Ggf. ergänzende Informationen zum Sachverhalt bei umgehend nötig erachteter Meldung an das Jugendamt:

Ort, Datum

Unterschrift einladende Person



Anlage 3: Protokoll Gespräche mit Eltern/Personensorgeberechtigten

Kindertagesstätte	
Name des Kindes:	
Datum, Uhrzeit:	
Einladende Person:	
Anwesende: (entsprechend Vorgaben der Einrichtung)	
Protokollierende Person:	

Was wurde den Eltern/Personensorgeberechtigten geschildert?

Sehen die o.g. selbst eine Gefahr?

- ja nein

Wie haben die Eltern/Personensorgeberechtigten im Gespräch auf Sie gewirkt?

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> aufgeschlossen | <input type="checkbox"/> kooperativ | <input type="checkbox"/> entkräftet/hilflos |
| <input type="checkbox"/> zu Teilen | <input type="checkbox"/> bagatellisierend | <input type="checkbox"/> ablehnend |
| <input type="checkbox"/> aufgeschlossen | | |
| <input type="checkbox"/> überfordert | <input type="checkbox"/> teilnahmslos/
gleichgültig | <input type="checkbox"/> herausfordernd |

Wie schätzen Sie das Problembewusstsein der o.g. ein?

- hoch mittelmäßig gering nicht gegeben

Sind die Eltern/Personensorgeberechtigten bereit Hilfsangebote anzunehmen?

- ja einer von beiden nein

Anmerkungen:



Vereinbarte Maßnahmen:

Maßnahme	verantwortlich	bis

Erneuter Gesprächstermin: _____

Wird das Jugendamt informiert?

ja

nein

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift einladende Person

Unterschrift(en) Eltern/Personensorgeberechtigte



Hiermit entbinde ich (personensorgeberechtigte Person)

Name: _____ **Vorname:** _____

PLZ Ort: _____ **Geburtsdatum:** _____

Straße, Hausnr.: _____

Herrn/Frau _____
der Einrichtung/
Institution/ _____

Kindertagesstätte _____

von der Schweigepflicht gegenüber

Frau/Herrn _____

und/oder

die Einrichtung/
Institution _____

zur Weitergabe von Informationen über

(Name des Kindes, Inhalt und Zweck benennen)

Soweit die Einwilligung weder durch die betroffene Person zeitlich befristet noch widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Betreuung, die telefonische Beratung sowie die Rücksprache zwischen den Mitarbeitenden der o.g. Institutionen.

- Ich wurde über die gesetzliche Schweigepflicht, den Sinn und Zweck dieser freiwilligen Erklärung sowie über mögliche Folgen unterrichtet.
- Mir ist bekannt, dass ich die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Aus dem Widerruf erwachsen mir keine Konsequenzen.

Ort, Datum

Unterschrift
(personensorgeberechtigte Person)

Landkreis Saalekreis
Jugendamt/SG Sozialer Dienst
Kloster 4
06217 Merseburg

Kontaktdaten Kindertagesstätte

Einrichtung _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Tel./E-mail _____
Meldende Person/Funktion _____

Information über bekannt gewordene Umstände, die gemäß § 8a SGB VIII i.V.m. § 10a KiFÖG LSA gegen das Wohl eines Kindes gerichtet sind

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf bitte immer auch telefonische Meldung!

Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum
Geschlecht	Kita Betreuungsgruppe	
Straße und Hausnummer		
PLZ/Ort		

Personensorgeberechtigt(e)

Name	Vorname
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)	
PLZ/Wohnort (sofern abweichend)	Telefonnummer

Sachverhalt wahrgenommen:

- einmalig am: _____
- mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

⇒ für detaillierte Schilderungen bitte **Anlage 1** anfügen

Wann ist eine Kita bzw. teaminterne Beratung zum Sachverhalt erfolgt?

⇒ bitte **Anlage 2** anfügen

Wurden die Eltern/Personensorgeberechtigten über die Einschaltung des Jugendamtes informiert?


- ja, schriftlich/mündlich am _____
- Nein, es wurde bewusst entschieden, sie nicht zu informieren.
- Ich bitte das Jugendamt um eine Empfehlung, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten informiert werden sollen.
⇒ wenn vorhanden, bitte **Anlage 3** anfügen

Beigefügte Unterlagen:

- Anlage 1: Beobachtungsbogen
- Anlage 2: interne Beratung
- Anlage 3: Protokoll Gespräche mit Eltern/Personensorgeberechtigten
- Anlage 4: Entbindung von der Schweigepflicht
- Sonstiges/bitte auführen
z.B. vorhandener Schutzplan zum Kind

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift/Name und Funktion der Meldenden
bitte in Druckbuchstaben




UKE
HAMBURG
UNIVERSITÄT
KINDERKLINIK

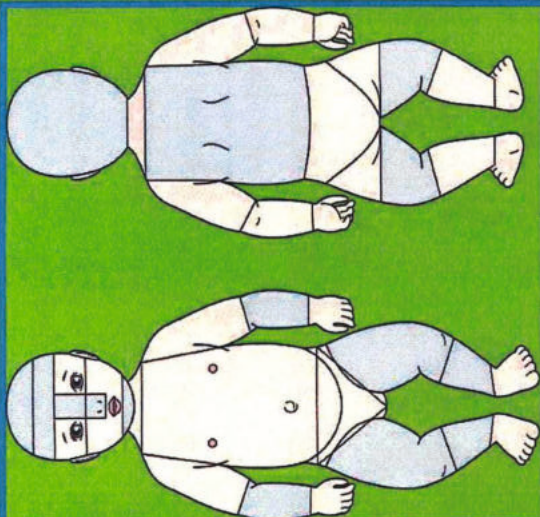
ukb universitäts
klinikumbonn

Kinderschutz
LEITLINIE

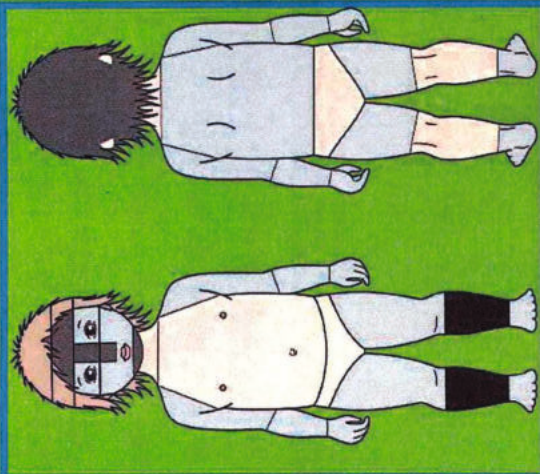
Deutsche Gesellschaft für
Kinderschutz in der Medizin



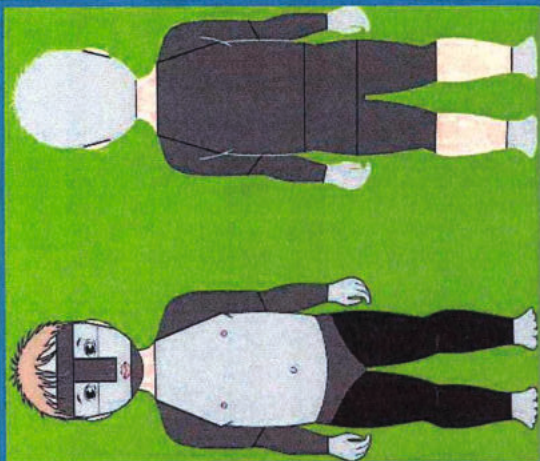
Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren



Prämobil




Frühmobil



Mobil

≤ 0.2%
 < 5%
 5-15%
 > 15%




Kinderschutzleitlinie
AWMF-Register-Nr. 027 - 069

Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- nur 1 von 10 Säuglingen hat ein Hämatom (prämobile Kinder)
- 8 von 10 Kindern < 18 Monaten haben ein Hämatom (frühmobile Kinder)
- jedes Kind, das laufen kann, hat 1 bis 3 Hämatome, davon **80% an den Schienbeinen (mobile Kinder)**


Prozentuale Verteilung von 2.570 Erfassungen von 328 gesunden Kindern unter 6 Jahren (75% mobil, 19% frühmobil und 6% prämobil) mit mindestens einem blauen Fleck, insgesamt 3523 Hämatome (siehe Kemp AM, et. al. Arch Dis Child 2015; 100:426-431. doi:10.1136/archdischild-2014-307120).



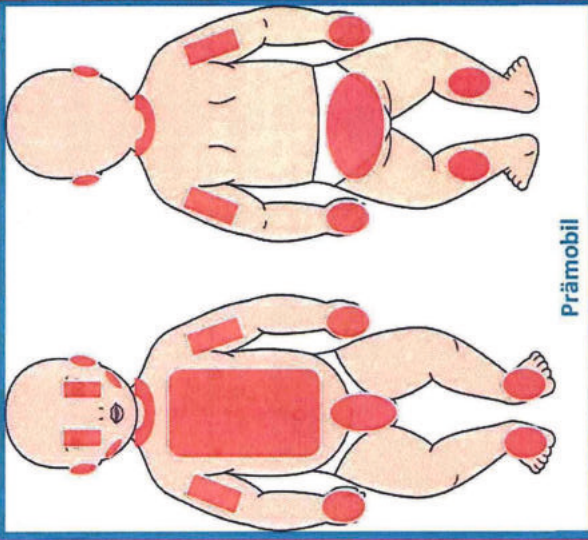
universitäts
klinikumbonn

**Kinderschutz
LEITLINIE**

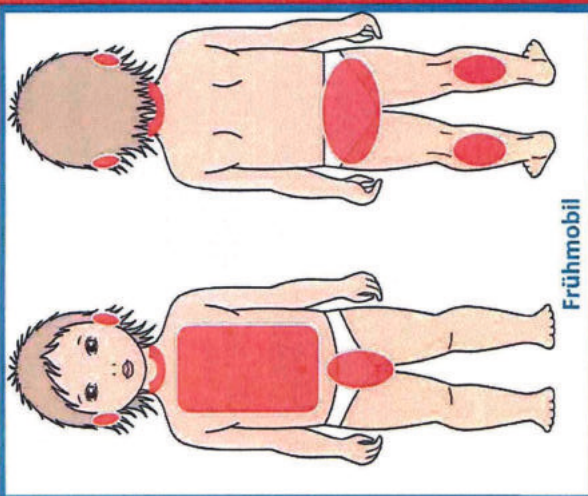
Deutsche Gesellschaft für
Kinderschutz in der Medizin



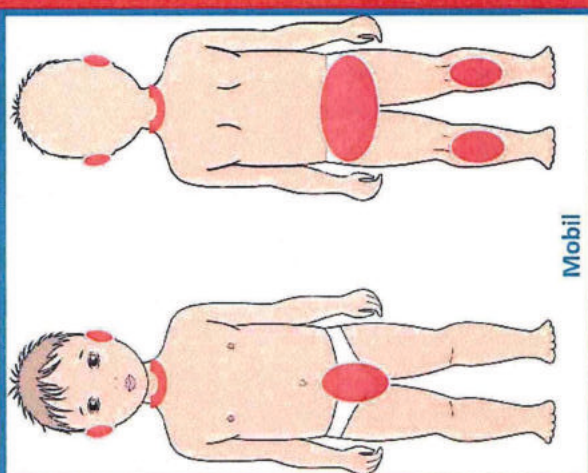
Hotspots für körperliche Misshandlung




Prämobil



Frühmobil



Mobil



© Kinderschutzleitlinie

Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum **Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!**

- bei einem Säugling, der sich nicht bewegt, ist **jedes Hämatom auffällig**
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der **Genitalien** zu viel
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Ohres, des Halses, des Nackens, der Waden** und des gesamten vorderen **Thorax** und **Abdomen** zu viel und verdächtig, wenn nicht eine passende Anamnese erhoben werden kann
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Pos** sehr selten
- misshandelte Kinder haben durchschnittlich **3** und **mehr Hämatome** an mehr als einer Region

Hämatomlokalisierung bei 350 misshandelten Kindern unter 6 Jahren von n=519 Kindern (siehe Kemp AM, et al. Arch Dis Child 2014;99:108–113. doi:10.1136/archdischild-2013-304339) und bei 133 misshandelten Kindern im Alter von 1–13 Jahren (siehe Durstán FD, Z E Guillea, K Kontos, A M Kemp, J R Sibert. Arch Dis Child 2002;86:330–333)

ES KANN NICHT SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

DKA KRIMINALSTATISTIK AUS 2021 IN DEUTSCHLAND:

145 TODESFÄLLE 118 Kinder waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre.

83 TÖTUNGSVERSUCHE

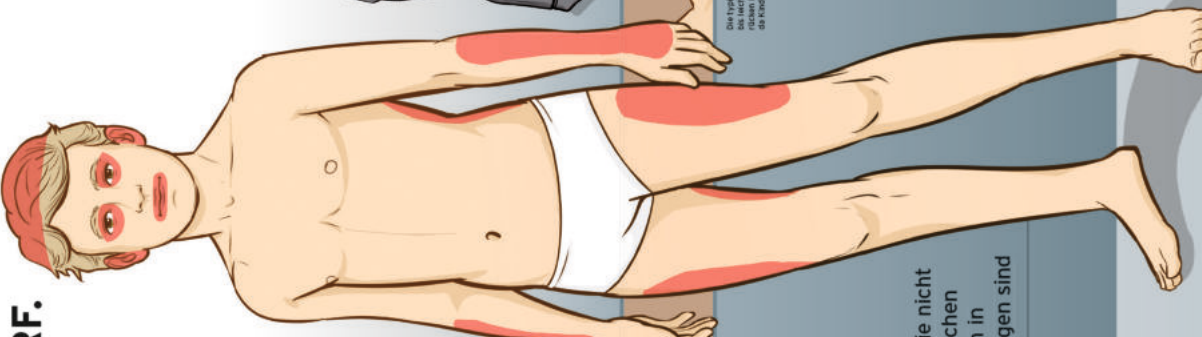
4.465 MISSHANDELTE KINDER Kindermisshandlung ereignet sich fast ausschließlich im direkten familiären Umfeld. Bei diesen Zahlen handelt es sich um angezeigte Fälle. Das Dunkelfeld ist weitaus größer.

12 KINDER WERDEN JEDEN TAG KRANKENHAUSREIF GESCHLAGEN

Innen ist etwas aufgefallen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie bei körperlichen Verletzungen: bei sexuellen bzw. sozialen Misshandlungen die Polizei, das Jugendamt (auch anonym), das Familiengericht (auch anonym), die Beratungsstellen zum Kinderschutz.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Deutschen Kinderverein: Tel: 0201-47 90 05 20 Email: post@deutscher-kinderverein.de

unterstützt durch **Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen**



Die typische Zigarettenverwundung der Kinderrückseite. Ein Hinweis auf Misshandlung, da Kinder nicht mit dem Handrücken greifen.

Scharf begrenzte, runde Verletzungen

Verletzungen durch Ertrinken, Begrenzung im Handbereich auf.

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzgeschehen in Einklang zu bringen sind



sturz- und stoßtypische Verletzungen

Ein Scheitererfolg führt zu... Anzeichen Verletzungen sind in der Regel nicht sichtbar.

Widernatürliche Gelenkstellung, Arztkosten Vorbehandlung über 1000 €

Abnorme Größe der Verletzung, Mehrere 2,5 cm x 1 cm

Schlag mit dem Gürtel oder ähnlichen Gegenständen - Doppelstrichlinien

Schlag ins Gesicht - Doppelstrichlinien

Hinweise auf Misshandlung:

- Das Fehlen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Erklärung.
- Passes die motorische Entwicklung des Kindes zu dem geschiederten 'Alter' (z.B. 'nicht in der Lage, auf einen Herd zu klettern und diesen ohne fremde Hilfe einzuschalten).
- Wechselnde Versionen zum angeborenen Unfallhergang.
- Verhaltensanomalien des Kindes während der Untersuchung: Angst, völlige Passivität, Überreaktion, Aggressivität, destruktives Verhalten, Disziplinminderung.
- Viele unterschiedliche Verletzungen an verschiedenen Körperstellen sprechen für eine Misshandlung.
- Verzögertes Aufsuchen medizinischer Hilfe bei schwerwiegenden Verletzungen ist hochgradig verdächtig.



Eine Gemeinschaftsproduktion von

DIALOGBILD hat internationale, wissenschaftliche und ethische Themen nachhaltig und effektiv zu vermitteln. Seit der Gründung 2003 haben wir mehrere 100 nationale und internationale Dialogbild-Projekte konzipiert und umgesetzt. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Top-Managern unserer Kunden können wir auf einen reichen Erfahrungsschatz zurück, insbesondere in den Bereichen: Innovationen, Personalmanagement, Unternehmenskultur, Kommunikation, Marketing, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Compliance, Diversity Management, Change Management und Teamarbeit. Ein zentrales Element ist die Entwicklung von Schulungen und Workshops, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, sich zu engagieren und zu lernen. Wir sind stolz auf unsere Arbeit und den Einsatz der Medien zu leisten.

Ein ehrenamtliches Projekt von **DIALOGBILD®** www.dialogbild.com

Notfallnummern



Polizei	110
Feuerwehr	112
Notarzt	112

Jugendamt Saalekreis

Merseburg

Teamleitung: Ulrike Jahre
ulrike.jahre@saalekreis.de

Zuständigkeit:

Stadt Bad Dürrenberg
Stadt Leuna
Stadt Merseburg
Gemeinde Schkopau

03461 40-1590

03461 40-1520

Nebenstelle Querfurt

Teamleitung: Katharina Süß
katharina.suess@saalekreis.de

Zuständigkeit:

Stadt Querfurt
Stadt Braunsbedra
Stadt Mücheln
Verbandsgemeinde Weida-Land
Goethestadt Bad Lauchstädt

034771 73797-30

034771 73797-30

Nebenstelle Halle für den Nördlichen Saalekreis

Teamleitung: Christiane Döring
christiane.doering@saalekreis.de

Zuständigkeit:

Gemeinde Petersberg
Gemeinde Kabelsketal
Gemeinde Teutschenthal
Gemeinde Salzatal
Stadt Wettin-Löbejün
Stadt Landsberg

0345 204-3251

Öffnungszeiten

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes:
Zentrale Leitstelle

03461 28910

Notfallnummern



Hilfe in Gefahrensituationen

AWO Interventionsstelle häusliche Gewalt & Stalking
06124 Halle, Trakehnerstraße 47 0345 6867907

Wildwasser e.V. Verein gegen sexuelle Gewalt
06108 Halle, Große Steinstraße 61 0345 5230028

Weißer Ring e.V. Infostelle
bundesweit, kostenlos 01803 343434
01803 116006

Frauenschutzhaus
Merseburg 03461 211005
Halle 0345 4441414

Nummer gegen Kummer 116 111
(für Kinder und Jugendliche)

Elterntelefon 0800 1110550

Impressum

Netzwerkstelle Frühe Hilfen/Kinderschutz Saalekreis

Postanschrift:
Jugendamt Saalekreis
Lokales Netzwerk "Frühe-Hilfen/Kinderschutz"
Kloster 4
06217 Merseburg

Tel.: 0345 204-3227 und 0345 204-3230
Fax: 03461 40-1502

E- Mail: kinderschutz@saalekreis.de
Website: fruehehilfensaalekreis.de



Netzwerkkoordination Kinderschutz
und Frühe Hilfen Saalekreis
0345 204-3230 | kinderschutz@saalekreis.de
www.fruehehilfensaalekreis.de
Stand: 2024

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 